

des Kaisers im Sommer 1019, hinsichtlich dessen wir mehrfach von Stumpf abweichen, mit grösserer Sicherheit construieren. Stumpf hatte die Diplome aus der Zeit nach dem 1. Juni dieses Jahres folgendermassen angeordnet:

Juni 10 Trebur St. 1728 für Bamberg.

. . . . Mainz St. 1729 für Bamberg.

Juli 1—11 Köln St. 1730—1732 für Fulda, Michelsberg, Gerresheim.

August 15 Coblenz St. 1733 für Verden.

Herbst Strassburg St. 1734 italienischer Hoftag.

. . . . Paderborn St. 1736 für Kaufungen.

December 15 Mühlhausen St. 1737. 1738 für Paderborn und St. Alban.

December 31 Würzburg St. 1739 für Kaufungen.

Dass in dieser Reihe zunächst St. 1729 seinen Platz zu verändern hat und hinter St. 1733 einzuschieben ist, ist schon oben bemerkt worden (S. 461 N. 1) und hat auch die Zustimmung Stumpfs gefunden. Ferner hat Stumpf nicht beachtet, dass nach dem ganz unanfechtbaren Zeugnis der Ann. Corbeienses 1019 Heinrich am 15. Juni dieses Jahres in Corvei war. Wie ich bereits in den Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 112 N. 7 bemerkt habe, ist damit die Ansetzung von St. 1728 zum 10. Juni 1019 unvereinbar, wenn man die hessische Pfalz für den Ausstellort dieser Urkunde hält. Aber auch bei einer Deutung dieses Namens auf die gleichnamige westfälische Besitzung des Kaisers, die 1020 an Kloster Abdinghof verschenkt wurde (St. 1740), ist diese Ansetzung unzulässig. Denn das westfälische 'Triburi' ist, wie wir jetzt mit Bestimmtheit feststellen können, in dem heutigen Drebber im Osnabrückischen¹ zu erkennen; dass der Kaiser, der, von Magdeburg kommend, am 15. Juni in Corvei war und von dort nach Köln ging, am 10. Juni im Osnabrückischen gewesen sei, ist ausgeschlossen². Danach ist St. 1728 überhaupt nicht im J. 1019 unterzubringen, wenn wir nicht Uneinheitlichkeit der Datierung annehmen wollen. Hierzu aber liegt kein Grund vor. Denn wie schon im zweiten Abschnitt dieser Erläuterungen bemerkt wurde³, kommen für die Einreihung von St. 1728 die 6. Indiction und das 11. Regierungsjahr als ganz unsinnig überhaupt nicht in Betracht, sondern

1) Vgl. die Vorbemerkung zu DH. II. 421. 2) Drever a. d. Mönne, Driburg zwischen Paderborn und Höxter oder die Dreckburg bei Salzkotten, an die man früher bei der curtis Triburi des D. St. 1740 gedacht hat, kommen jetzt natürlich auch für die Deutung des Dripure von St. 1728 nicht mehr in Betracht. 3) N. A. XXII, 174.